Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3112

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben und verfassungsmäßige Stellung der Parteien

(1) Die Parteien erfüllen bei ihrer Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen vom Grundgesetz übertragene öffentliche Aufgabe. Ihre Tätigkeit ist notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(2) Die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes geschieht vor allem durch Teilnahme an Wahlen. Um dem Volke die Ausübung der Staatsgewalt in Wahlen zu ermöglichen, legen die Parteien ihre Ziele in einem politischen Programm nieder und stellen Bewerber zu den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden auf.

(3) Ferner wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung in Bund, Ländern und Gemeinden mit, indem sie

die Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern,

auf die Verbundenheit des Volkes mit dem Staat und seiner verfassungsmäßigen Ordnung hinwirken, die politische Bildung anregen und vertiefen, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Persönlichkeiten heranbilden

und sich zum Wohle des Volkes um den Ausgleich von Gruppeninteressen bemühen.

(4) Die Parteien sind in ihren politischen Entschlüssen frei. Entgegenstehende Abreden haben keine Rechtsverbindlichkeit.

§ 2

Begriff der Partei

(1) Die Parteien im Sinne des Gesetzes sind Vereinigungen, die die in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben für den Bereich des Bundes oder eines Landes dauernd oder für längere Zeit wahrnehmen wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Vereinigungen, deren Mitglieder überwiegend Ausländer sind oder die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, sind nicht Parteien im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die Gesamtpartei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Der Vorstand vertritt die Partei gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

§ 3

Gliederung

(1) Die allgemeine Parteiorganisation (Gesamtpartei) gliedert sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Untergliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet des Landes Bremen oder des Landes Hamburg, so braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Gesamtpartei im Sinne der nachfolgenden Vorschriften. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind statthaft. Das Verhältnis der Gebietsverbände zueinander wird durch die Satzung bestimmt.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die dem Bundesverband folgenden Gebietsverbände.

(3) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für den Bundesverband getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 4

Name

(1) Der Name einer Partei, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet wird, muß sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden. Die Wahlgesetze können bestimmen, daß die Wahlvorschläge von Parteien, deren Namen zu Verwechslungen Anlaß geben, mit Unterscheidungsbezeichnungen versehen werden.

(2) Sämtliche gebietliche Untergliederungen der allgemeinen Parteiorganisationen müssen den Namen der Gesamtpartei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung (Landesverband, Kreisverband, Ortsverband usw.) führen. Zusatzbezeichnungen für gebietliche Untergliederungen sind nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung braucht die Bezeichnung der Organisationsstellung nicht verwendet zu werden.

(3) Gebietsverbände und sonstige Teilorganisationen, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neugewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden; er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über Namen Anwendung.

§ 5

Chancengleichheit

(1) Soweit der Bund, die Länder oder die Gemeinden oder ein anderer Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellen oder ihnen sonst öffentliche Leistungen gewähren, sind alle Parteien gleich zu behandeln. Der Umfang der Gewährung ist nach Bedeutung der Parteien abzustufen. Die Bedeutung ist in erster Linie nach den vorangegangenen Wahlerfolgen (Wählerstimmen) und nach der Zahl der Mitglieder zu bemessen.

(2) Bei Einrichtungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Wahl zur Verfügung gestellt oder gewährt werden, gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für diejenigen Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben. Satz 1 gilt sinngemäß auch für Volksabstimmungen, an denen sich Parteien stimmwerbend beteiligen.

(3) Die Möglichkeit, öffentliche Leistungen an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen zu knüpfen, bleibt unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Innere Ordnung

§ 6

Satzung und Programm

(1) Jede Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände der allgemeinen Parteiorganisation können ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung regeln, soweit die Satzungen höherer Parteiverbände hierüber keine Vorschriften enthalten.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Name, Zweck, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme, Austritt und Ausschluß sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
3. die allgemeine Gliederung der Partei;
4. die Bildung des Vorstandes und der übrigen Organe (§ 7 Abs. 2),
5. diejenigen Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung durch die Parteiversammlung (§ 8) vorbehalten sind,
6. die Voraussetzungen, unter denen die Parteiversammlung zu berufen ist, über Form und Fristen der Berufung und die Beurkundung der Beschlüsse,
7. die Parteiverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahl-

vorschlägen für die Wahlen zu den Volksvertretungsorganen öffentlicher Gebietskörperschaften befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

(3) Die Satzung, das Programm und die Namen der Vorstandsmitglieder der Gesamtpartei und der Landersverbände, deren späteren Änderungen und die Auflösung der Gesamtpartei oder eines Landesverbandes sind dem Bundeswahlleiter mitzuteilen. Die genannten Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden.

§ 7

Organe

(1) Die Gesamtpartei sowie alle Gebietsverbände müssen einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung haben. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder auf die Dauer von höchstens zwei Jahren durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der folgenden Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 3 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung nur durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Parteiverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 8

Parteitag

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Parteiverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufe die Bezeichnung „Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Parteiversammlung"; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Parteiversammlung. Der Parteitag der Gesamtpartei tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr, die Parteitage der folgenden Gebietsverbände und der Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 3 Abs. 1 Satz 4) treten in jedem Kalenderjahr mindestens einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Parteiverbandes sowie Abgeordnete in den Vertretungsorganen öffentlicher Gebietskörperschaften können einem Parteitag kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Falle nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Parteiverbandes innerhalb der Gesamtpartei über die Satzung, das Parteiprogramm, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Grundlinien der Politik, die Auflösung des Parteiverbandes sowie eine Verschmelzung mit anderen Organisationen.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Parteiverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Parteiverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die gewählt werden, zu überprüfen.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Der Vorstand leitet den Parteiverband und führt dessen Geschäfte nach Maßgabe von Gesetz und Satzung sowie der Beschlüsse der ihm übergeordneten Organe.

(3) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 10

Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

(1) Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder teilweise aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, muß in der Satzung festgelegt sein. Dabei muß sich die Vertretung der Gebietsverbände nach der Zahl der Mitglieder richten. Das Stimmrecht der Vertreter eines Gebietsverbandes kann davon abhängig gemacht werden, daß der Verband seine Beitragspflicht erfüllt hat.

§ 11

Schiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind bei den Parteiverbänden höherer Stufe Parteischiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Parteiverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden auf die Dauer von höchstens vier Jahren gewählt. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfalle mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitteilen paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit der Parteischiedsgerichte ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren gewährleistet.

§ 12

Willensbildung in den Organen

(1) Alle Organe der Partei fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Wahlen können auch nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl oder der Verhältniswahl vorgenommen werden. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Parteiverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht in den Parteiversammlungen muß so gestaltet sein, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet ist, insbesondere auch vorhandene Minderheiten ihre Vorschläge angemessen zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Parteiverbände muß mindestens den Vertretern eines Parteiverbandes der nächstniedrigen Organisationsstufe ein Antragsrecht eingeräumt sein. Bei Wahlen ist eine Bindung an Wahlvorschläge anderer Parteiorgane unstatthaft.

§ 13

Rechte der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder der Partei und ihre Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.

(2) Die zuständigen Stellen der Partei entscheiden nach Maßgabe der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitglieder sind jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind festzulegen

a) die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,

b) die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,

c) die Parteistellen, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

In den Fällen des Ausschlusses, der Amtsenthebung oder der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern muß der Beschluß begründet werden.

§ 14

Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Gesamtausschluß von Gebietsverbänden sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur zulässig, soweit sie in der Satzung ausdrücklich zugelassen sind. In diesem Falle ist in der Satzung festzulegen,

a) aus welchen Gründen die Maßnahmen erfolgen dürfen,

b) welcher höhere Verband und welches Organ dieses Verbandes hierzu berechtigt sind.

(2) Dem Vorstand der Gesamtpartei oder eines höheren Gebietsverbandes darf die Zuständigkeit für Maßnahmen der in Absatz 1 genannten Art nur unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Parteitag dieses Verbandes übertragen werden; die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

DRITTER ABSCHNITT

Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 15

Aufstellung von Wahlbewerbern

(1) Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen öffentlicher Gebietskörperschaften regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

(2) Bewerber für Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landtagen müssen durch eine Versammlung wahlberechtigter Parteimitglieder in dem jeweiligen Wahlkreis in geheimer Abstimmung gewählt werden. Bei Listenvorschlägen ist auch über die Reihenfolge der Bewerber geheim abzustimmen.

VIERTER ABSCHNITT

Finanzierung der Parteien

§ 16

Aufbringung der Mittel für die Parteien

(1) Die Parteien decken ihre Aufwendungen selbst.

(2) Für Zwecke staatsbürgerlicher Bildungsarbeit können in den öffentlichen Haushalten Zuschüsse bereitgestellt werden.

(3) Die Eigenmittel der Parteien müssen die Zuschüsse in einem angemessenen Verhältnis übersteigen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Rechenschaftslegung

§ 17

Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Gesamtpartei hat über die Herkunft der Mittel, die seiner Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht ist von dem Vorstand zu unterschreiben.

(2) Der Rechenschaftsbericht muß von einem öffentlich bestellten Prüfer (Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) nach den Vorschriften der §§ 23 bis 25 überprüft sein. Er ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Bundeswahlleiter einzureichen und von diesem im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 18

Rechenschaftsbericht

(1) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte der einzelnen Landesverbände gesondert aufzunehmen. Die Rechenschaftsberichte der den Landesverbänden folgenden Parteiverbände sind gesammelt in die Teilberichte der Landesverbände aufzunehmen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen folgenden Verbände bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(2) In der Einnahmerechnung sind folgende Posten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliederbeiträge unter Angabe der Mitgliederzahl,
2. Fraktionsbeiträge und ähnliche regelmäßigen Beiträge,
3. Einnahmen aus
   a) Vermögen,
   b) Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstigen mit Einnahmen verbundene Tätigkeit der Partei,
4. Spenden (Zuwendungen eines Spenders in einem Jahr werden zusammengefaßt und in der entsprechenden Gruppe aufgeführt),
   a) Mitgliederspenden, aufgeschlüsselt nach folgenden Gruppen:
      bis 1 000 DM
      von 1 000 DM bis 10 000 DM
      von 10 000 DM bis 50 000 DM
      von 50 000 DM bis 100 000 DM
      über 100 000 DM
   b) Fremdspenden, aufgeschlüsselt nach folgenden Gruppen:
      bis 1 000 DM
      von 1 000 DM bis 10 000 DM
      von 10 000 DM bis 50 000 DM
      von 50 000 DM bis 100 000 DM
      über 100 000 DM
5. Darlehen und andere Formen der Kredithergabe außer laufenden Finanzkrediten,
6. Öffentliche Mittel,
7. Sonstige Einnahmen.

(3) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht, insbesondere auch einzelnen seiner Posten, kurzgefaßte Erläuterungen beifügen.

§ 19

Namensnennung

Spenden oder Sach- oder Dienstleistungen an eine Partei oder eine oder mehrere ihrer Gebiets- oder Unterorganisationen, deren Gesamtwert im Laufe des Kalenderjahres 10 000 Deutsche Mark übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders und der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Der Übergabe an oder der Dienst- oder Sachleistung für die Organe der Partei oder ihrer Gebiets- oder Unterorganisationen stehen gleich die Übergabe an oder die Dienst- oder Sachleistung für ein Mitglied oder einen Beauftragten einer Partei oder einen Bewerber zu einer öffentlichen Wahl.

§ 20

Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 18 Abs. 2) nichts Besonderes gilt, jede der Partei von außen zufließende Geld- oder geldwerte Leistung, die weder durch eine gleichwertige Gegenleistung ausgeglichen ist, noch auf einer Ersatz-, Entschädigungs- oder Rückerstattungspflicht beruht. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, durch andere.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen. Mit der Einnahme zusammenhängender Ausgaben dürfen nur insoweit abgezogen werden, als sie unmittelbaren Aufwand zur Beschaffung der betreffenden Einnahme darstellen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Durchlaufende Gelder und Leistungen sowie Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen, die von vornherein für ein schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Parteiverbände bestimmt sind, werden bei

der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 21

Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 sind Beiträge, die die Mitglieder lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auf Grund der Satzung zu entrichten haben, insbesondere auch Aufnahmegebühren und Sonderumlagen.

(2) Bei Einnahmen aus Spenden bleiben Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder der Partei oder die der Partei nahestehenden Organisationen außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen oder die einen Wert von 1000 Deutsche Mark nicht übersteigen, unberücksichtigt. Für die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen der Parteiwerbung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Bei Einnahmen aus Krediten sind nur Kreditzuflüsse von mehr als 1000 Deutsche Mark und diese nur dann auszuweisen, wenn der Kredit nicht bis zum Schluß des Rechnungsjahres abgedeckt worden ist.

§ 22

Pflicht zur Buchführung

Jede Partei hat Bücher über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen zu führen. Dabei ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu verfahren. Die Rechnungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 23

Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Bei Durchführung der nach § 17 Abs. 2 erforderlichen Prüfung sind die Gesamtpartei sowie nach Wahl des Prüfers mindestens zwei Landesverbände und vier folgende Gebietsverbände zu prüfen.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen der zu prüfenden Partei und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände der Partei zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Parteiverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände folgender Parteiverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 24

Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Gesamtpartei und dem Vorstand des geprüften Parteiverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, daß nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfange (§ 23 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Parteiverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 17 Abs. 2 Satz 2 mit zu veröffentlichen.

§ 25

Prüfer

(1) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines allgemeinen Parteiausschusses, Revisionsbeauftragter oder Angestellter der zu prüfenden Partei ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.

(2) Der Prüfer, seine Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 141 des Aktiengesetzes findet entsprechende Anwendung.

SECHSTER ABSCHNITT

Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 26

Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den für die Wahrung der

öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen des Landes.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, wenn der Bundesminister des Innern dies beantragt. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung finden §§ 10 bis 13 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593) entsprechende Anwendung. Verbotsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

§ 27

Verlust der Abgeordnetensitze

Wird eine Partei oder eine Teilorganisation der Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren diejenigen Abgeordneten im Bundestag, in den Landtagen und in den Volksvertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften ihren Sitz, welche der Partei oder Teilorganisation noch nach der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Die von der Partei zur Wahl vorgeschlagenen Listennachfolger und Ersatzmänner verlieren ihre Anwartschaft. Die Entscheidung darüber, welche Abgeordneten ihren Sitz verloren haben, ist binnen eines Monats zu treffen. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung können die Abgeordneten nicht mehr an den Arbeiten der Vertretungskörperschaft teilnehmen. Das weitere regeln die Wahlgesetze.

§ 28

Ersatzorganisation einer Partei

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Parteien an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisationen) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation Verein im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, so findet dessen § 8 entsprechende Anwendung.

(3) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 26 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(4) Ist die Feststellung, daß es sich um eine Ersatzorganisation handelt, nicht oder nicht mehr anfechtbar, so findet § 27 entsprechende Anwendung.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 29

Nichtanwendbarkeit von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

Die §§ 61 bis 63 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden auf Parteien keine Anwendung.

§ 30

Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung kann zur Vereinfachung und näheren Regelung der Rechenschaftslegung durch Rechtsverordnung

1. Formblätter für den Rechenschaftsbericht vorschreiben,
2. nähere Vorschriften darüber erlassen, welchen Einnahmearten bestimmte Einnahmequellen zuzurechnen sind,
3. Einnahmen, die infolge ihrer Art oder geringen Höhe für den Zweck der Rechenschaft über die Herkunft der Mittel von Parteien ohne Bedeutung sind, von der Rechenschaftspflicht ausnehmen,
4. nähere Bestimmungen über die in der Einnahmerechnung absetzbaren Beträge sowie über die Bewertung von Leistungen treffen, die nicht in Geld bestehen,
5. Vorschriften über die Buchführung rechenschaftspflichtiger Einnahmen erlassen, insbe-

besondere bestimmen, welche Einnahmen in Gesamtbeträgen gebucht werden dürfen.

§ 31

Beteiligung von Parteien beim Erlaß von Rechtsverordnungen

Die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sind vor Erlaß der Rechtsverordnung zu hören.

§ 32

Zwangsmittel des Bundeswahlleiters

Der Bundeswahlleiter kann eine Partei unter Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld zur Beachtung der in § 6 Abs. 3 und § 17 enthaltenen Vorschriften anhalten.

§ 33

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Solange der Anwendung des Artikels 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes im Land Berlin Hindernisse entgegenstehen, findet der Sechste Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . . . in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1965

Erler und Fraktion